

Urteil des Gerichts vom 19. September 2012 — Fraas/HABM (Karomuster in schwarz, grau, beige und dunkelrot darstellt, als Gemeinschaftsmarke)

(Rechtssache T-329/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die ein Karomuster in schwarz, grau, beige und dunkelrot darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 331/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: V. Fraas GmbH (Helmbrechts-Wüstenselbitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Schmidt, dann D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Juni 2010 (Sache R 191/2010-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das ein Karomuster in schwarz, grau, beige und dunkelrot darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die V. Fraas GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2012 — Fraas/HABM (Karomuster in schwarz, beige, braun, dunkelrot und grau)

(Rechtssache T-26/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die ein Karomuster in schwarz, beige, braun, dunkelrot und grau darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 331/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: V. Fraas GmbH (Helmbrechts-Wüstenselbitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Schmidt, dann D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. November 2010 (Sache R 1317/2010-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das ein Karomuster in schwarz, beige, braun, dunkelrot und grau darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die V. Fraas GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2012 — Fraas/HABM (Karomuster in rosa, violett, beige und dunkelgrau)

(Rechtssache T-31/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die ein Karomuster in rosa, violett, beige und dunkelgrau darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 331/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: V. Fraas GmbH (Helmbrechts-Wüstenselbitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Schmidt, dann D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. November 2010 (Sache R 1284/2010-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das ein Karomuster in rosa, violett, beige und dunkelgrau darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die V. Fraas GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 5.3.2011.